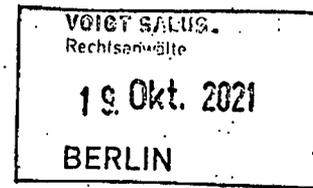


Amtsgericht Charlottenburg

Insolvenzgericht

Az.: 36k IN 3034/21



Beschluss

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

KreuzfahrtSafari GmbH, Auguste-Viktoria-Allee 3, 13403 Berlin, vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Retzlaff

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg Handelsregister Register-Nr.: HRB 190204

- Schuldnerin -

hat das Amtsgericht Charlottenburg durch die Rechtspflegerin Bauch am 18.10.2021 beschlossen:

1. Der Berichtstermin, Termin zu Beschlussfassungen der Gläubigerversammlung und der Prüfungstermin am 25.11.2021, 11.00 Uhr, Saal 119 / 120 werden aufgehoben.
2. Es wird das schriftliche Verfahren gemäß § 5 Absatz 2 InsO angeordnet.
3. Anstelle der o.g. mündlichen Termine erhalten die Gläubiger Gelegenheit bis zum 25.11.2021 Anträge zur bereits veröffentlichten Tagesordnung zu stellen.
Forderungsanmeldungen ist binnen der o.g. Frist schriftlich beim Insolvenzgericht zu widersprechen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist werden die Forderungen geprüft.
4. Die im Eröffnungsbeschluss angegebene Anmeldefrist bleibt bestehen.

Gründe:

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation betreffend das Coronavirus SARS-CoV-2 sind mündliche Gerichtsverhandlungen vorerst bis zum 30.11.2021 nur noch stark eingeschränkt und bei zwingender Notwendigkeit mündlich durchzuführen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Erinnerung (§ 11 Abs. 2 RPfG) eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenz-bekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 S. 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Die Erinnerung ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Bauch
Rechtspflegerin